
Vorname und Name

Ort, Datum

Straße, Hausnummer

PLZ und Wohnort

Personalnummer

Dienstleistungszentrum Personal
Schleswig-Holstein (DLZP)
Gartenstraße 6
24103 Kiel

Fax: +49 431 988 8890

Antrag auf Neufestsetzung einer amtsangemessenen Besoldung für das Kalenderjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der Verdienstabrechnung / Mitteilungen zur Beamtenversorgung für das Kalenderjahr 2025 und stelle für dieses Jahr den

A n t r a g

auf Neufestsetzung einer höheren, amtsangemessenen Besoldung/ Beamtenversorgung.

Zur Begründung verweise ich auf mein seinerzeitiges Widerspruchs- und Antragsschreiben betreffend das Kalenderjahr _____ vom ____ . ____ . _____.

Die dortigen Ausführungen zur fehlenden Amtsangemessenheit meiner Alimentierung beanspruchen auch im Hinblick auf das Kalenderjahr 2025 Gültigkeit. Die mittlerweile erfolgten Besoldungsanpassungen können die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken (u.a. Abstandsgebot) nicht beseitigen, da der bedarfsabhängige Familienergänzungszuschlag weiter angewendet wird und die Erhöhungen quantitativ nicht hinreichen. Darüber hinaus flankiert die zwischenzeitliche Anhebung der Grundversorgung die dargelegten Gründe verschärfend.

Zudem hat sich die Rechtslage im Sinne meiner Anträge aktuell fortentwickelt:

Mit Beschluss vom 11. November 2025 bewertete die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Schleswig das geltende schleswig-holsteinische Besoldungsrecht u.a. in Bezug auf die Amtsangemessenheit der Alimentation, die Einhaltung des Abstandsgebots zur Grundsicherung und den bedarfsabhängigen Familienergänzungszuschlag in der vorliegenden Form für weite Bereiche der Besoldungsgruppen kritisch und legte die anhängigen Klagen dem Bundesverfassungsgericht zwecks Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des zugrundeliegenden Besoldungsgesetzes vor (VG Schleswig, Beschluss vom 11. November 2025 – 12 A 21/23).

Mit Beschluss vom 17. September 2025 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Besoldung unterschiedlicher Besoldungsgruppen für viele Landesbeamten und -beamten in Berlin in den Jahren 2008 - 2020 „weit überwiegend verfassungswidrig“ war (2 BvL 20/17). Dabei entwickelte das Gericht neue Berechnungsgrundlagen, die sich nicht mehr an der Grundsicherung orientieren. Geboten ist nunmehr ein Einkommen, dass die Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens erreicht (Mindestbesoldung) sowie darauf aufbauend eine Besoldung, die fortlaufend an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards anzupassen ist (Fortschreibungsprüfung).

Inwieweit sich die Veränderungen auf die in den Vorjahren dargelegten Berechnungen auswirken, wird im Verlauf des Verfahrens zu klären sein.

Ich bitte um schriftliche Eingangsbestätigung meines Antrags.

Mit freundlichen Grüßen